

Beschluss der Aussenminister (Luxemburg, 17. Februar 1986)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Februar 1986, n° 2. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/beschluss_der_aussenminister_luxemburg_17_februar_1986-de-1584aeaa-bb6c-42e7-9902-6040bd134bdb.html

Publication date: 25/10/2012

Beschluss der Aussenminister (Luxemburg, 17. Februar 1986)

Die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit versammelten Außenminister beschließen anlässlich der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte, die im vorliegenden Text enthaltenen Bestimmungen über die praktische Anwendung einiger Aspekte des Titels III dieser Akte anzunehmen. Diese Bestimmungen können nach Maßgabe der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geltenden Verfahren einer Überprüfung unterzogen werden.

Die Minister bestätigen, daß die Gewohnheitsregeln, die insbesondere durch die Berichte von Luxemburg (1970), Kopenhagen (1973) und London (1981) sowie die Feierliche Deklaration zur Europäischen Union (1983) zur Gewährleistung der praktischen Funktionsfähigkeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit aufgestellt wurden und im „Coutumier“ zusammengefaßt sind, in Kraft bleiben und durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt werden:

I. Beziehungen zwischen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und dem Europäischen Parlament

Um eine enge Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird hinsichtlich der Kontakte mit dem Europäischen Parlament insbesondere nach folgenden Modalitäten verfahren:

1. Die Präsidentschaft unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelten außenpolitischen Themen.
2. Die Präsidentschaft wendet sich zu Beginn ihrer Amtszeit an das Europäische Parlament und legt ihm ihr Programm vor. Am Ende ihrer Amtszeit legt sie dem Europäischen Parlament einen Bericht über die erzielten Fortschritte vor.
3. Die Präsidentschaft macht dem Europäischen Parlament einmal jährlich eine schriftliche Mitteilung über die in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit erzielten Fortschritte und nimmt auf Ministerebene an der allgemeinen Aussprache des Europäischen Parlaments über die Außenpolitik teil.
4. Die amtierende Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und die Mitglieder des Politischen Ausschusses des Europäischen Parlaments treten viermal jährlich zu einem informellen Kolloquium zusammen, um die wichtigsten neueren Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu erörtern.

Zur Vorbereitung dieser Kolloquien macht das Politische Komitee die Minister auf die außenpolitischen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments aufmerksam.

Um den Meinungsaustausch ergiebiger zu gestalten, teilen die Präsidentschaft und der Politische Ausschuß des Europäischen Parlaments einander im voraus die wichtigsten möglicherweise zu erörternden Themen mit.

5. In gegenseitigem Einvernehmen können erforderlichenfalls besondere Treffen auf Ministerebene zur Unterrichtung über spezifische Themen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit durchgeführt werden.
6. Die Präsidentschaft beantwortet parlamentarische Anfragen zur Tätigkeit der Politischen Zusammenarbeit und nimmt entsprechend den üblichen Verfahrensregeln an der Fragestunde des Europäischen Parlaments teil.
7. Die Präsidentschaft sorgt dafür, daß die Ansichten des Europäischen Parlaments, die in seinen Entschlüssen Ausdruck finden, bei der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit gebührend berücksichtigt werden.

Sie äußert sich zu Entschliefungen über besonders wichtige Fragen von allgemeiner Bedeutung, zu denen das Europäische Parlament um Stellungnahme bittet.

8. Die Präsidentschaft übermittle dem Europäischen Parlament so rasch wie möglich die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit angenommenen Erklärungen.

II. Zusammenarbeit der Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Delegationen der Kommission in Drittländern und bei internationalen Organisationen

1. Die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Kommission intensivieren ihre Zusammenarbeit in Drittländern und bei internationalen Organisationen in folgenden Bereichen:

- a) Austausch politischer und wirtschaftlicher Informationen,
- b) Informationsverbund für administrative und praktische Probleme,
- c) Gegenseitige materielle und praktische Unterstützung,
- d) Kommunikationswesen,
- e) Informationsaustausch und gemeinsame Planung für örtliche Krisen,
- f) Sicherheitsmaßnahmen,
- g) Konsularangelegenheiten,
- h) Gesundheitsfragen, insbesondere sanitäre und medizinische Ausstattung,
- i) Schulbereich,
- j) Informationsfragen,
- k) Kulturbereich,

1. Entwicklungshilfe. An die vom Rat festgesetzten einschlägigen Bestimmungen wird erinnert.

2. Die Leiter der Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Kommission in Drittländern treffen regelmäßig zusammen, um ihre Ansichten abzustimmen, und arbeiten entweder auf Bitten des Politischen Komitees oder, wenn die Lage es erfordert, aus eigener Initiative gemeinsame Berichte aus.

3. Um die Zusammenarbeit der Vertretungen in Drittländern zu intensivieren, wird sie anhand der hierfür von den Vertretungen erstellten Berichte in regelmäßigen Abständen im Politischen Komitee erörtert.

4. Die Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit, in Drittländern den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die dort nicht vertreten sind, Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

III. Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit: Aufgaben und Organisation

Das Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit untersteht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Präsidentschaft. Es unterstützt die Präsidentschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie in Verwaltungsfragen.

Es hilft der Präsidentschaft, die Kontinuität der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und ihre Kohärenz mit den Standpunkten der Gemeinschaft zu gewährleisten.

1. Das Sekretariat

- a) unterstützt die Präsidentschaft bei der Durchführung der Treffen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, einschließlich der Vorbereitung und Verteilung von Dokumenten und der Erstellung von Berichten;
- b) arbeitet mit der Gruppe der Europäischen Korrespondenten bei der Vorbereitung der Schlußfolgerungen und Richtlinien sowie bei der Ausführung aller anderen ihr vom Politischen Komitee übertragenen Aufgaben zusammen;
- c) unterstützt die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen hinsichtlich der Verfahren und der Präzedenzfälle sowie bei der Abfassung von mündlichen Berichten und von Untersuchungen;
- d) unterstützt die Präsidentschaft bei der Vorbereitung von Texten, die im Namen der Mitgliedstaaten veröffentlicht werden sollen, einschließlich der Antworten auf parlamentarische Anfragen und der Äußerungen zu Entschließungen nach Punkt 7 Absatz 2 des Kapitels I über die Beziehungen zwischen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (und dem Europäischen Parlament);
- e) führt das Archiv der Politischen Zusammenarbeit und unterstützt die Präsidentschaft bei der Vorbereitung der Halbjahrestextsammlungen;
- f) hält die Gewohnheitsregeln der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf dem neuesten Stand;
- g) unterstützt gegebenenfalls die Präsidentschaft bei Kontakten mit Drittländern.

2. Das Sekretariat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß bei Treffen der Staats- und Regierungschefs sowie bei Ministertreffen in alle Amtssprachen der Gemeinschaft gedolmetscht wird. Es sorgt dafür, daß alle Texte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, die zu diesen Treffen vorgelegt oder bei diesen Treffen angenommen werden, sofort in alle Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt werden.

3. Das Sekretariat setzt sich aus fünf Beamten zusammen. In Anlehnung an die Erfahrungen mit den Unterstützungsteams entsenden die amtierende Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie die beiden vorangegangenen und die beiden folgenden Präsidentschaften jeweils einen Beamten für einen fünf Präsidentschaften umfassenden Zeitraum. Der Status der zeitweilig an das Sekretariat abgeordneten Beamten der Außenministerien entspricht dem von Mitgliedern der diplomatischen Missionen in Brüssel, denen sie verwaltungstechnisch zugeordnet werden.

Der Leiter des Sekretariats wird von den Außenministern nach zwischen ihnen zu vereinbarenden Modalitäten bestellt.

4. Über Fragen des Verwaltungspersonals, der materiellen Ausstattung und der Betriebskosten wird später entschieden.

IV. Tagungsorte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Die Treffen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit finden in der Regel am Sitz des Sekretariats statt. Die Treffen auf Ministerebene und die des Politischen Komitees können in der Hauptstadt der Präsidentschaft abgehalten werden.

V. Sprachenregelung in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Für die Sprachenfrage gilt die Regelung der Europäischen Gemeinschaften.

Für Sitzungen auf Arbeitsebene und für den CO-REU-Verkehr dient die bisherige Praxis der Europäischen

Politischen Zusammenarbeit einstweilen als Orientierung.